



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsverfahren
auf Grund des Antrags

der Stadt- und Überlandwerkwerke GmbH Lübben, Bahnhofstraße 30, 15907 Lübben
vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

wegen Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV für die Dauer der dritten Regulierungsperiode

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

durch

den Vorsitzenden	Helmut Fuß,
die Beisitzer	Roland Naas und
der Beisitzer	Dr. Jörg Mallossek

am 09.05.2016 beschlossen:

Die Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV wird für die Dauer der dritten Regulierungsperiode genehmigt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin hat die Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV für die Dauer der dritten Regulierungsperiode beantragt. Der Antrag ist bei der Regulierungsbehörde am 29.04.2016 eingegangen. Die Antragstellerin hat darin erklärt, sie betreibe ein Gasverteilernetz an dem weniger als 15.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen seien.

II.

Die Landesregulierungsbehörde ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde.

Die Bundesnetzagentur handelt in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Brandenburg gemäß dem „Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Brandenburg über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ vom 27.11./09.12.2013 (Bekanntmachung: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 16 vom 17.03.2014, S. 2 ff.; in Kraft seit dem 18.03.2014).

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

III.

Die Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV wird für die Dauer der dritten Regulierungsperiode genehmigt.

Die Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV unterliegt der Genehmigung der zuständigen Regulierungsbehörde. Gemäß § 24 Abs. 4 S. 3 i. V. m. Abs. 1 ARegV ist die Teilnahme am vereinfachten Verfahren zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 ARegV vorliegen. Die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 ARegV liegen vor.

IV.

Die Kostenentscheidung nach § 91 EnWG bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht (Hausanschrift: Gertrud-Piter-Platz 11, 14770 Brandenburg an der Havel) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 09.05.2016

Vorsitzender



Helmut Fuß

Beisitzer



Roland Naas

Beisitzer



Dr. Jörg Mallossek